

## Feedback-Formular zur MWST-Praxis

Thema: Aktivmitgliederbeiträge

Stellungnahme durch: Fachkommission indirekte Steuern, EXPERTsuisse

Das ergänzte Formular bitte per Mail an [publications.tva@estv.admin.ch](mailto:publications.tva@estv.admin.ch) senden

<b>Publikation, Allgemein, Ziffer, usw.</b>	<b>Bemerkungen und/oder Änderungsvorschlag</b>
Vorbemerkung	Die angesagte Praxisänderung stützt sich auf ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2017 (BGer 2C_1104/2015 vom 2. Mai 2017). Es ist nicht nachvollziehbar und irritiert, weshalb gerade jetzt – über 8 Jahre nach Erlass des Urteils – eine Änderung der Praxis vorgeschlagen wird.
MI 04, Ziff. 6.14.1	Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Annahme eines statutarisch festgesetzten Mitgliederbeitrages sind grundsätzlich einleuchtend und nachvollziehbar.  Die Einschränkung betreffend Anzahl Mitgliederkategorien “nach einigen wenigen” gemäss 2. Lemma der Aufzählung ist nach unserem Dafürhalten nicht angebracht und deshalb ersatzlos zu streichen.
MI 04, Ziff. 6.14.1	Entgeltlichkeit: Gemäss ESTV liege die Entgeltlichkeit nur dann vor, “...wenn ein Vereinsmitglied den Mitgliederbeitrag vorwiegend dafür bezahlt, um im Vereinszweck liegende, jedoch im individuellen wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Mitglieds stehende Leistungen zu beziehen (für die Beurteilung ist die objektivierte Sicht einer durchschnittlichen Person massgebend).”  Einerseits erscheint die Überprüfung der Entgeltlichkeit anhand von vagen und nicht messbaren Grössen wie “vorwiegend”, “objektiviert” oder “durchschnittliche Person” wenig praktikabel. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb das individuelle Interesse des Mitglieds “wirtschaftlicher” Natur sein muss. Das Kriterium eines individuellen “wirtschaftlichen” Interesses geht aus dem eingangs erwähnten Urteil nicht hervor.
MI 04, Ziff. 6.14.2	Auch für die Bestimmung des Mitgliederbeitrags ohne Gegenleistung (Nicht-Entgelt) stellt die ESTV auf Begrifflichkeiten ab, die kaum messbar, abstrakt und daher wenig praktikabel sind. Zudem wird nicht klar bezeichnet, um was für eine Art von Nicht-Entgelt es sich dabei handeln solle. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Fragen wie “unternehmerischer resp. nicht unternehmerischer Bereich” oder das Vorsteuerabzugsrecht zu präzisieren.

	Ferner ist generell nicht auszuschliessen, dass auch Dritte resp. Nicht-Mitglieder von einer Vereinstätigkeit mitprofitieren können.
MI 04, Ziff. 6.14.3	<p>Beispiel 4: Hier ist die Nicht-Entgeltlichkeit nachvollziehbar; beim Nicht-Entgelt ist zu präzisieren, dass es sich um eine Spende im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG handelt.</p>
	<p>Beispiel 5: Der Beweggrund für die Mitgliederbeitragszahlung dürfte hier kaum eruiert werden können resp. dürften die Motive hierfür sehr heterogen ausfallen.</p> <p>Zudem ist der Sachverhaltsschilderung zu entnehmen, dass dem Mitglied für seinen Beitrag klar einforderbare Rechte eingeräumt werden (Vergünstigungen/Rabatte); diese Rechte oder Vorteile hat ein Nicht-Mitglied nicht. Dass die Leistungen des Berufsverbands im Sinne eines Nebeneffektes der ganzen Branche zugutekommen, kann resp. muss nicht ausgeschlossen werden und ist für die mehrwertsteuerliche Beurteilung irrelevant. Vorliegend ist von einem Mitgliederbeitrag im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG auszugehen.</p>
	<p>Beispiel 6: Vgl. Ausführungen Beispiel 5.</p>